

Übergangsreglement zur Siedlungsorganisation im Wohnwerk Teiggi Kriens

Gestützt auf Art. 22.1 der Statuten erlässt die Generalversammlung das folgende Reglement:

1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, für die erste Phase nach Bezug der Teiggi eine minimale Organisation zu regeln. Es soll zu einem späteren Zeitpunkt durch eine detailliertere und auf die konkreten Bedürfnisse der Siedlung zugeschnittene Regelung ersetzt werden.

2 Anwendungsbereich

Das Reglement gilt für alle Mitglieder der Genossenschaft, die in der Teiggi wohnen oder arbeiten (Mitglieder der Siedlung).

3 Siedlungsrat

Die Generalversammlung wählt für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus den Mitgliedern der Siedlung gemäss Art. 2 einen Siedlungsrat bestehend aus mindestens drei Mitgliedern.

Auf Antrag des Siedlungsrats kann der Vorstand während der Amtsdauer weitere Mitglieder als Mitglieder des Siedlungsrates ernennen. Der Siedlungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt seinen Sitzungsrhythmus nach eigenem Ermessen. Es steht ihm frei, weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einzuladen oder Sitzungen abzuhalten, die für alle interessierten Mitglieder der Siedlung offen sind.

4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Siedlungsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a Anliegen aus der Siedlung aufnehmen und die Kommunikation und den Austausch innerhalb der Siedlung pflegen
- b Austausch zwischen Siedlung und Vorstand/Geschäftsstelle pflegen
- c Pflege des genossenschaftlichen Zusammenlebens und Förderung von genossenschaftlichen Anlässen, Aktivitäten und Initiativen in der Siedlung
- d Ausarbeiten von Vorschlägen für eine spätere detailliertere Regelung der Siedlungsorganisation in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- e Ausarbeiten einer Regelung betreffend Speisung und Verwaltung einer Siedlungskasse in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- f Weitere Aufgaben und Kompetenzen, die durch den Vorstand nach vorgängiger Absprache übertragen werden

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben werden die Mitglieder der Siedlung in geeigneter Weise und einbezogen und zur Mitsprache motiviert. Deren Wünsche und Anliegen sind soweit möglich zu berücksichtigen.

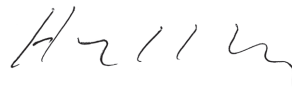
5 Inkrafttreten und Verhältnis zu den Statuten

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 15. Mai 2018 erlassen. Es tritt sofort in Kraft und der Siedlungsrat wird sofort gewählt.

Dieses Reglement ersetzt die Art. 22.1a bis 22.3 der Statuten. Diese haben für die Teiggi keine Geltung.

Luzern, 15. Mai 2018

Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern



Harry van der Meijs
Präsident



Barbara Bitterli
Geschäftsleiterin

6 Befristung

Dieses Reglement gilt befristet bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.